Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3090

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Ausbildungsförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Rechtsanspruch

Auf Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz besteht Rechtsanspruch,

1. wenn die Eignung des Auszubildenden erkennbar ist, das angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen;
2. wenn es dem Auszubildenden oder seinen Unterhaltsverpflichteten nicht zuzumuten ist, die Ausbildungskosten aus eigenem Einkommen und Vermögen nach näherer Bestimmung in diesem Gesetz aufzubringen.

§ 2
Personenkreis

(1) Ausbildungsförderung erhalten Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.

(2) Ausbildungsförderung erhalten ferner

1. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269);
2. Ausländer, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
3. Personen, denen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Staatsverträgen oder überstaatlichen Rechtsvorschriften Ausbildungsförderung wie Deutschen zu gewähren ist.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, Ausbildungsförderung erhalten.

§ 3
Förderungsfähige Ausbildungen

(1) Ausbildungsförderung ist zu leisten für

1. den Besuch aller staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten sowie von nichtstaatlichen und nicht staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, wenn sie von den Ländern als förderungswürdig anerkannt sind;
2. alle Arten der Ausbildung in anerkannten Lehr- und Anlernberufen;
3. Praktika und berufsvorbereitende Maßnahmen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Ausbildung nach Nummern 1 und 2 sind.

(2) Voraussetzung für die Ausbildungsförderung nach Absatz 1 Nr. 1 ist Teilnahme an Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer.

§ 4
Antragstellung

(1) Ausbildungsförderung ist auf Antrag zu leisten.

(2) Antragsberechtigt ist der Auszubildende. Bei Auszubildenden, die das achtzehnte Lebensjahr

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

noch nicht vollendet haben, sind antragsberechtigt, der gesetzliche Vertreter sowie andere Personen oder Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Gewährung der Ausbildungsförderung geltend machen können.

§ 5

Beginn und Dauer der Ausbildungsförderung

(1) Die Ausbildungsförderung ist vom Beginn der Ausbildung an zu leisten, frühestens jedoch nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht.

(2) Wird ein Antrag auf Ausbildungsförderung später als drei Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt, beginnt die Förderung am ersten Tage des Antragsmonats.

(3) Die Ausbildungsförderung endet mit der Erreichung des Ausbildungszieles, das der erkennbaren Eignung und Fähigkeit des Auszubildenden entspricht. Für Ausbildungsgänge an Hochschulen kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstförderungszeiten festlegen.

(4) Der letzte zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Ausbildungsabschnitt soll vor Beendigung des dreißigsten Lebensjahres des Auszubildenden begonnen worden sein. Diese Altersgrenze gilt nicht

a) bei Ausbildungsgängen, die dem beruflichen Aufstieg begabter Erwerbstätiger (Zweiter Bildungsweg) dienen,

b) wenn die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles eine Überschreitung rechtfertigen.

§ 6

Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Die Ausbildungsförderung umfaßt die Ausbildungskosten. Sie setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für den Ausbildungsbedarf (§ 7) und den Kosten des Lebensunterhalts (§ 8).

(2) Ausbildungsförderung wird unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Auszubildenden, seiner Eltern beziehungsweise seines Ehegatten in voller Höhe der Ausbildungskosten oder in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Ausbildungskosten und zumutbarer Eigenleistung geleistet.

§ 7

Ausbildungsbedarf

(1) Der Ausbildungsbedarf umfaßt

1. Schulgeld- oder Studiengebühren,
2. sonstige Aufwendungen für die Ausbildung, insbesondere Lernmittel, Arbeitsausrüstung, Arbeitsmaterial und notwendige Fahrkosten,
3. Kosten von Familienheimfahrten.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Pauschbeträge für den Ausbildungsbedarf der einzelnen Ausbildungsgänge sowie Näheres über Familienheimfahrten festsetzen.

(3) Bei Besuch einer nichtstaatlichen oder staatlich nicht anerkannten Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) wird der Ausbildungsbedarf in der Höhe zugrunde gelegt, der bei entsprechenden staatlichen Ausbildungsstätten entsteht. Ein höherer Ausbildungsbedarf wird nur anerkannt, wenn dem Auszubildenden der Besuch einer staatlichen Ausbildungsstätte nicht zuzumuten ist.

§ 8

Lebensunterhalt

(1) Die Leistung für den Lebensunterhalt beträgt

1. für Schüler, Berufsfachschüler, Lehrlinge und Anlernlinge, 180 Deutsche Mark monatlich;
2. für Studierende an wissenschaftlichen und sonstigen Hochschulen und Besucher von Vollzeiteinrichtungen des beruflichen Ausbildungswesens, 230 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Leistungen für den Lebensunterhalt erhöhen sich um 135 Deutsche Mark monatlich, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern oder seinem Ehegatten lebt.

§ 9

Förderung bei Ausbildung außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

(1) Besucht ein Auszubildender eine Ausbildungsstätte, Lehr- oder Anlernstätte außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, obwohl dort oder in erreichbarer Nähe eine zumutbare oder gleichwertige Einrichtung besteht, werden nur die bei einer Ausbildung am gewöhnlichen Aufenthaltsort zu zahlenden Ausbildungskosten anerkannt.

(2) Bei Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder einer Pflegestelle werden die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung übernommen, wenn die Unterbringung aus Gründen der Ausbildung geboten und die Höhe der Kosten angemessen ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Daneben wird ein Taschengeld gezahlt

a) für Schüler, Berufsfachschüler, Lehrlinge und Anlernlinge in Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich;

b) für alle anderen Ausbildungsarten in Höhe von 45 Deutsche Mark monatlich.

(3) Für Schüler von Realschulen oder Gymnasien werden Kosten für Fahrt oder auswärtige Unterbringung bereits vor Beendigung der Vollzeitschulpflicht gezahlt, wenn an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder in erreichbarer Nähe keine ent-

sprechenden zumutbaren oder gleichwertigen Ausbildungsstätten bestehen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Dem Auszubildenden, seinen Eltern beziehungsweise seinem Ehegatten ist zuzumuten, Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 12 bis 16 für die Deckung der Ausbildungskosten einzusetzen.

§ 11

Zumutbare Eigenleistung

(1) Bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung sind Einkommen (§§ 12 bis 14) und Vermögen (§§ 15 und 16) des Auszubildenden, der Eltern beziehungsweise des Ehegatten zu berücksichtigen.

(2) Leben die Eltern nicht zusammen, sind Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils zugrunde zu legen, bei dem der Auszubildende lebt. Lebt er bei keinem Elternteil, so ist vom Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils auszugehen, der den Unterhalt des Auszubildenden überwiegend bestreitet oder vor der Antragstellung bestritten hat.

(3) Ist der Auszubildende verheiratet, werden bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung Einkommen und Vermögen nur des Auszubildenden und seines Ehegatten zugrunde gelegt.

(4) Besucht der Auszubildende eine Einrichtung, die dem beruflichen Aufstieg begabter Erwerbstätiger (Zweiter Bildungsweg) dient, oder nach Erlangung der Hochschulreife an dieser Einrichtung eine wissenschaftliche oder sonstige Hochschule, werden bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung Einkommen und Vermögen nur des Auszubildenden und seines Ehegatten zugrunde gelegt.

(5) Befinden sich mehrere Kinder in förderungsfähigen Ausbildungen, so ist die zumutbare Eigenleistung der Eltern gleichmäßig auf die einzelnen in Ausbildung befindlichen Kinder zu verteilen.

§ 12

Einkommen

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der anrechnungsfreien Einkünfte (§ 13).

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern;
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind;
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit bestimmen.

§ 13

Anrechnungsfreie Einkünfte

(1) Als Einkommen bleiben außer Betracht:

1. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder ein der Grundrente entsprechender Betrag, wenn diese gemäß § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ganz oder teilweise ruht;
2. Renten, die Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden;
3. zweckbestimmte Zuwendungen und Leistungen Dritter, soweit sie nicht zur Dekkung von Ausbildungskosten im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Beim Auszubildenden bleiben anrechnungsfrei Einkünfte aus Nebentätigkeit bis zur Höhe des jeweils geltenden Steuerfreibetrages in der Einkommensteuer.

§ 14

Anzurechnendes Einkommen

(1) Dem Auszubildenden ist zuzumuten, sein eigenes Einkommen voll für die Deckung der Ausbildungskosten einzusetzen.

(2) Werden die Ausbildungskosten nicht voll aus dem Einkommen des Auszubildenden gedeckt, so ist die Aufbringung der restlichen Mittel den Eltern beziehungsweise dem Ehegatten zuzumuten, wenn ihr Einkommen während der Dauer der Ausbildung folgende Jahresfreibeträge übersteigt:

1. für Eltern mit einem Kind 9 000 DM;
2. für Eltern mit einem Kind, wenn beide Eltern erwerbstätig sind, 12 000 DM;
3. für einen Elternteil mit einem Kind beziehungsweise den Ehegatten und den Auszubildenden 7 200 DM;
4. für jedes weitere Kind bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht 2 400 DM;
5. für jedes weitere Kind nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht 1 440 DM.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß ein festzusetzender Vomhundertsatz des die Jahresfreibeträge übersteigenden Einkommens zur Deckung der Ausbildungskosten nicht eingesetzt werden muß.

§ 15

Vermögen

Zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehört das gesamte verwertbare Vermögen mit Ausnahme des anrechnungsfreien Vermögens (§ 16).

§ 16

Anrechnungsfreies Vermögen

(1) Als nicht zumutbar gilt die Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird;
2. eines sonstigen Vermögens, soweit es zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Gründung eines angemessenen Hausstandes oder zur angemessenen Ergänzung des Hausrats alsbald verwendet wird;
3. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Auszubildenden und seiner Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen;
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind;
5. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Auszubildenden oder seiner Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde;
6. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist;
7. ein kleines Hausgrundstück, besonders ein Eigenheim, eine Kleinsiedlung oder eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle oder eine Eigentumswohnung oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, wenn es derjenige, der das Vermögen einsetzen muß, allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt;
8. von Vermögenswerten, die erweislich der Sicherung des Alters dienen und deren Verwertung zur Hilfsbedürftigkeit des Eigentümers und seiner Angehörigen im Alter führen könnte.

(2) Als nicht zumutbar gilt ferner die Verwertung sonstiger Vermögenswerte, soweit sie 50 vom Hundert der bei der Anlage der Vermögensteuer anzuwenden Freibeträge nicht übersteigen.

§ 17

Überleitung von Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtigen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die Ausbildungsförderung geleistet wird, einen Anspruch gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, so kann die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle durch schriftliche Anzeige an den Unterhaltspflichtigen den Übergang dieses Anspruchs bis zur Höhe ihrer Aufwendung bewirken. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als dem Auszubildenden bei rechtzeitiger Leistung des Unterhalts Ausbildungsförderung nicht hätte gezahlt werden müssen (§§ 11 bis 16).

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruch für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Hilfe ohne Unterbrechung geleistet wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Widerspruch und Klage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für die Vergangenheit können nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Leistung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich angezeigt worden ist.

§ 18

Anpassung der Leistungen und Freibeträge

Die Leistungen und Freibeträge nach diesem Gesetz werden jährlich nach der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte aller Erwerbstätigen des vorvergangenen Jahres angepaßt. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 19

Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Die Bundesregierung beruft mit Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für Ausbildungsförderung, der sich zusammensetzt aus

einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden,

zwei Vertretern der Ständigen Konferenz der Kultusminister, und zwar je ein Vertreter für das allgemeine und für das Berufsschulwesen, einem Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz,

zwei Vertretern des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber,

zwei Vertretern der Gewerkschaften,

je einem Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Deutschen Bildungsrates und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge,

je einem Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Bundesjugendringes, des Deutschen Bundesstudentenringes und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Familienorganisationen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 20

Berichterstattung

Die Bundesregierung erstattet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Ausbildungsförderung. Diesem Bericht sind die Vorschläge des Beirats für Ausbildungsförderung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung beizufügen.

§ 21

Aufgaben des Beirats für Ausbildungsförderung

Der Beirat nimmt Stellung zum Bericht der Bundesregierung (§ 20) und macht der Bundesregierung Vorschläge für die weitere Ausgestaltung der Ausbildungsförderung.

§ 22

Zuständigkeit

Für die Ausbildungsförderung in Lehr- und Anlernberufen ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig. Im übrigen sind für die Ausführung dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes die Länder zuständig. Sie bestimmen die für die Durchführung der Ausbildungsförderung und die Feststellung der Eignung zuständigen Stellen.

§ 23

Aufbringung der Mittel

Die Aufwendungen für die Ausbildungsförderung trägt der Bund; soweit die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dieses Gesetz ausführt, erstattet der Bund ihr die Aufwendungen für die Ausbildungsförderung.

§ 24

Änderung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1365) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 47 erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Die Bundesanstalt gewährt nach Maßgabe des Gesetzes über Ausbildungsförderung vom ...... (Bundesgesetzbl. I S. ...) für Lehrlinge und Anlernlinge auf Antrag Ausbildungsförderung."

2. In § 157 werden die Worte „unbeschadet der §§ 1, 167 und 168" durch die Worte „unbeschadet der §§ 1, 166 a, 167 und 168" ersetzt.

3. Hinter § 166 wird folgender neuer § 166 a eingefügt:

   „§ 166 a

   Die Aufwendungen nach § 47 Abs. 2 werden der Bundesanstalt vom Bund erstattet."

§ 25

Änderung von Verweisen und Bezeichnungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle entsprechende Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 26

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Rechtsvorschriften und Regelungen außer Kraft.

§ 27

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...... *(Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Zusammenhang mit der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung festgelegt.)* in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1968

Schmidt (Hamburg) und Fraktion